

zum Wiederverkauf oder, wie der Bäcker das Mehl, zur Herstellung eines zu verkaufenden Produktes erwirbt, für den kommt das Lebensmittel nicht als solches, sondern als Handelsware oder als Rohprodukt für die Fabrikation in Betracht. Hier ist das Motiv eines übermässigen Ankaufens und Anhäufens nicht eine den gegenwärtigen Verhältnissen nicht angemessene weitgehende Deckung des eigenen Bedarfs an Lebensmitteln, sondern der Wunsch, aus einer Preissteigerung einen spekulativen Gewinn zu ziehen, wobei nicht der Charakter der Sache als Lebensmittel, sondern derjenige als Ware, Rohmaterial von Bedeutung ist. Für diese Auslegung spricht auch, dass in Abs. 2 von Art. 1 auch der Verkäufer, der solchen Aufkäufen wissentlich Vorschub leistet, mit Strafe bedroht ist, was darauf hindeutet, dass in Abs. 1 im Gegensatz zum Verkäufer der Konsument gemeint ist. Unter Verkäufer ist hier wohl der Detailverkäufer zu verstehen. Dieser ist regelmässig in der Lage, über den Lebensmittelbedarf seiner Kunden ein Urteil zu haben, während der Grossist den normalen laufenden Bedarf seiner Abnehmer an Handelswaren oder Rohmaterialien im allgemeinen viel weniger übersehen kann.

In Bezug auf einen Geschäftsmann, der über seinen Bedarf hinaus Lebensmittel als Ware oder Rohprodukt ankauft, dürfte vielmehr die Verordnung vom 10. August 1915 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, Art. 1 c, in Betracht kommen. Es wird aber keine Kassationsbeschwerde darüber geführt, dass der Kassationsbeklagte nicht wegen Übertretung dieser Verordnung verurteilt worden ist, und es ist nach den Feststellungen der Vorinstanz wohl auch nicht anzunehmen, dass die inkriminierten Mehleinkäufe das Geschäftsbedürfnis des Kassationsbeklagten «erheblich» überstiegen haben.

Demnach hat der Kassationshof  
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

#### 45. Urteil des Kassationshofs vom 30. Oktober 1917

i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Böhi.

Einlegung der Kassationsbeschwerde durch den Bundesrat; Formalien (Art. 164 Abs. 2, 165 Abs. 2 und 167 OG). — Verfahren zur Feststellung von Uebertretungen der Vorschriften über die Brotversorgung des Landes. — Diese Uebertretung setzen (gemäss Art. 3 des BRB v. 12. Febr. 1916 betr. Uebertragung von Kompetenzen der Militärgerichte auf die bürgerlichen Gerichte, in Verbindung mit den Art. 11 u. 12 BStR v. 4. Febr. 1853) rechtswidrigen Vorsatz des Täters voraus. Bedeutung der Tatsache, dass ein Müller vom offiziellen Typmuster in der Farbe abweichendes (zu weisses) Mehl an seine Kunden abgibt, für die Beurteilung dieser Schuldfrage.

A. — Der BRB vom 13. Dezember 1915 über die Brotversorgung des Landes (wie schon der dadurch ergänzte BRB vom 27. August 1914) schreibt vor, dass sämtliche Mühlen des Landes aus Brotgetreide nur noch sogenanntes « Vollmehl » herstellen dürfen (Art. 1), und ermächtigt das schweiz. Militärdepartement, über die Herstellung und Beschaffenheit des Vollmehles die erforderlichen Vorschriften aufzustellen (Art. 2). Im weitern enthält er folgende Strafbestimmung (Art. 5): « Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss und gegen » die durch das Militärdepartement zu erlassenden » Ausführungsbestimmungen werden mit Busse von » 100 Fr. bis zu 5000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu » einem Monat bestraft. Beide Strafen können ver- » bunden werden. — Zur Aburteilung aller sich aus » dem vorstehenden Beschlusse ergebenden Straffälle sind » die Militärgerichte zuständig. »

Auf Grund dieses BRB hat das schweiz. Militärdepartement am 15. Dezember 1915 eine Verfügung über die Beschaffenheit des Vollmehles erlassen, die in Art. 1 bestimmt: « Das von den schweizerischen » Mühlen... herzustellende Vollmehl bezweckt eine möglichst weitgehende Ausnutzung des Getreides zur » Brotbereitung. — Das Vollmehl darf von dem durch » das schweiz. Oberkriegskommissariat aufzustellenden » und nach Bedürfnis zu erneuernden Typmuster weder » in der Farbe nach der Wasserprobe von Pekar, noch » hinsichtlich des chemisch feststellbaren Gehaltes wesentlich abweichen. » In Art. 2 ist auf die Strafdrohung des BRB verwiesen.

Durch BRB vom 12. Februar 1916 betr. Uebertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte ist die Verfolgung und Beurteilung der durch die erwähnten Brotversorgungserlasse unter Strafe gestellten Handlungen den Kantonen übertragen worden (Art. 1 Ziff. 1), und zwar unter ergänzender Aufnahme der materiellrechtlichen Vorschrift, dass der erste Abschnitt des BStR vom 4. Februar 1853 auf die in Art. 1 genannten Vergehen Anwendung finde (Art. 3), sowie unter Verpflichtung der Kantonsregierungen gemäss Art. 155 OG, die ergehenden kantonalen Entscheidungen der schweiz. Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates einzusenden (Art. 4).

B. — Von den am 12. Januar 1917 durch die Gesundheitskommission von Frauenfeld beim dortigen Bäckermeister Stern erhobenen Mehproben wurde diejenige des Mehls, das Stern als aus der Mühle des Kassationsbeklagten Böhi in Bürglen (Kt. Thurgau) stammend bezeichnet hatte, vom thurgauischen Kantonschemiker mit Bericht an das schweiz. Oberkriegskommissariat vom 30. Januar 1917 als dem Typmuster nicht entsprechend beanstandet, weil sie heller und auch hinsichtlich Gehalt an Mineralstoffen (0,79%) und Säuregrad (4,1) davon verschieden sei. Hierauf veranlasste das Oberkriegskom-

missariat durch Schreiben an das Departement des Innern des Kantons Thurgau vom 2. Februar 1917 (worin es angab, dass das fragliche Mehl auch nach dem Gutachten seiner Fachexperten « wesentlich weisser » sei, als das offizielle Typmuster) die Ueberweisung des Müllers Böhi an den kantonalen Richter wegen Uebertretung der Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 15. Dezember 1915.

Schon in der bezirksamtlichen Voruntersuchung bestritt Böhi in erster Linie die Identität des beanstandeten mit dem von ihm an Bäcker Stern gelieferten Mehl und bemängelte die Probenerhebung bei Stern, weil sie nicht nach dem bundesrätlichen Reglement vom 29. Januar 1909 betr. die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durchgeführt worden sei. Ferner anerbot er sich, an Hand seiner Vermahlungskontrolle nachzuweisen, dass er dem zur massgebenden Zeit vermahlenden Getreide alles Mehl entzogen habe, und wandte vor Gericht überdies noch ein, dass er laut den Art. 11 und 12 BStR, auf die Art. 3 der BRB vom 12. Februar 1916 verweise, nur bei v o r s ä t z l i c h e r Uebertretung der Mahlvorschriften strafbar wäre, während ihm rechtswidriger Vorsatz jedenfalls nicht zur Last falle.

C. — Mit Urteil vom 30. August 1917 hat das Obergericht des Kantons Thurgau in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides des Bezirksgerichts Weinfelden den Angeklagten freigesprochen... Es hält zwar, entgegen dem Bezirksgericht, dafür, dass die allerdings teilweise (insofern, als die Gesundheitskommission die Proben nicht selbst den Mehlvorräten des Bäckers Stern entnommen, sondern sich durch diesen habe geben lassen) begründete Bemängelung des Untersuchungsverfahrens seitens des Angeklagten nicht geeignet sei, am Ergebnis der Untersuchung, wonach objektiv eine Uebertretung der Mahlvorschriften vorliege, Zweifel aufkommen zu lassen. Dagegen erachtet es den subjektiven Tatbestand einer solchen Uebertretung als nicht gegeben. Hiezu wäre,

führt es aus, Dolus erforderlich, da nach den durch Art. 3 des BRB vom 12. Februar 1916 anwendbar erklärten Art. 11 und 12 BStR die fahrlässige Begehung eines Delikts nur strafbar sei, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibe, und weder der BRB vom 13. Dezember, noch die Verfügung des Militärdepartements vom 15. Dezember 1915 dies tue. Ein doloses Verhalten sei aber dem Angeklagten nicht nachgewiesen. Die Akten sprächen für das Gegenteil. Der Zeuge Klaus deponiere, dass er und der Obermüller ausdrücklich ermahnt worden seien, den Vorschriften gerecht zu werden.

D. — Nachdem das vorstehende Urteil am 7. September 1917 weisungsgemäss der Bundesanwaltschaft zugekommen war, hat auf deren Antrag das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement am 13. September 1917 verfügt, es werde hiegegen beim Kassationshofe des Bundesgerichts Kassationsbeschwerde erhoben und der Bundesanwalt sei mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Hierauf hat die Bundesanwaltschaft diese Verfügung mit Schreiben vom 17. September 1917, das sich auf Art. 165 Abs. 2 OG bezieht, dem Regierungsrat des Kantons Thurgau übermittelt und ihn ersucht, « die weiteren Vorkehren gemäss Art. 166 daselbst vorzunehmen ». Ferner hat sie unter Hinweis auf diese Rechtsmitteleinlegung mit Eingabe an den Kassationshof des Bundesgerichts vom 26. September 1917 den Antrag gestellt und begründet, es sei das Urteil des thurgauischen Obergerichts vom 30. August 1917 wegen Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift, eventuell aus dem in Art. 173 OG vorgesehenen Grunde, aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückzuweisen. Sie macht geltend, die Annahme des kantonalen Richters, dass zum subjektiven Tatbestand der festgestellten objektiven Uebertretung der Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 15. Dezember 1915 böswillige Absicht gehöre, sei rechtsirrtümlich: sie widerspreche dem vom Kassationshof des Bundesgerichts in seinem

Urteil vom 8. Mai 1917 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Joss aufgestellten Grundsatz, wonach auch die fahrlässig begangene Uebertretung jener Verfügung strafbar sei; einer Fahrlässigkeit aber habe sich der Kassationsbeklagte schuldig gemacht, eventuell müsste sich das Obergericht über diesen von ihm nicht in Erwägung gezogenen Punkt zunächst noch aussprechen.

Daneben hat der Staatsanwalt des Kantons Thurgau, dem der Regierungsrat die Eingabe der Bundesanwaltschaft vom 17. September 1917 « zur Antragstellung, eventuell Anordnung des Nötigen » überwiesen hatte, mit Zuschrift an das Präsidium des thurgauischen Obergerichts vom 21. September 1917 « im Sinne von Art. 165 und 166 OG » die Kassationsbeschwerde des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements vom 13. September 1917 eingelegt, worauf das Obergericht die Akten dem Kassationshof des Bundesgerichts übermittelt hat.

E. — Der Kassationsbeklagte Böhi hat Abweisung der Kassationsbeschwerde beantragt. Er wendet sich mit seiner Argumentation aus Art. 3 des BRB vom 12. Februar 1916 gegen die Auffassung des Urteils des Kassationshofes i. S. Joss und führt anschliessend aus, dass ihm übrigens keinerlei Verschulden zur Last gelegt werden könne; eventuell erneuert er seine Einreden gegen das Untersuchungsverfahren.

Der Kassationshof zieht  
in Erwägung:

1. — Die Formalien der Kassationsbeschwerde sind durch die Vorkehren der Bundesanwaltschaft selbst erfüllt. Deren Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom 17. September 1917, die innert der Frist des Art. 164 Abs. 2 OG erfolgt ist, genügt als Erklärung der Einlegung des Rechtsmittels im Sinne des Art. 165 OG. Und ihre Eingabe an den Kassationshof vom 26. September 1917 entspricht nach Frist und Form den Erfordernissen des Art. 167 OG. Die Weiterleitung

der Beschwerdeerklärung an das thurgauische Obergericht gehörte nicht mehr zum Formälakt der Beschwerdeeinlegung, wie der Regierungsrat und die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau angenommen zu haben scheinen, sondern hatte lediglich die Bedeutung einer Vermittlungstätigkeit, um die Erfüllung der Vorschrift des Art. 166 OG herbeizuführen. Dass die Zustellung der Erklärung an das Obergericht erst nach Ablauf der Frist des Art. 164 OG erfolgte, ist daher unerheblich (vergl. BGE 43 I N° 18 Erw. 1 S. 125 und die dortige Verweisung).

2. — In der Erledigung, durch das angefochtene Urteil, der Einwendungen des Kassationsbeklagten bezüglich des Untersuchungsverfahrens kann eine Verletzung eidgenössischen Rechts, gegen die der Kassationshof einzuschreiten hätte, nicht gefunden werden. Das Reglement betreffend die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909 ist vom Obergericht ohne Rechtsirrtum als für die Erhebung von Mehlproben auf Grund der Kriegserlasse zur Sicherung der Brotversorgung des Landes nicht massgebend erklärt worden. Dieses Reglement gilt in der Tat direkt nur für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zum Schutze ihrer Abnehmer gegen Gesundheitsschädigung und Uebervorteilung, und seine Anwendung, im Wege der Analogie, auch auf die durch jene Kriegswirtschaftserlasse bedingten Kontrollmassnahmen ist jedenfalls nicht unbedingt geboten. Es muss vielmehr mangels besonderer Vorschriften hierüber genügen, wenn die Durchführung dieser Kontrollmassnahmen überhaupt derart erfolgt, dass ihr Ergebnis als nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen hinreichend zuverlässig erscheint. Das hat aber das Obergericht bei der hier beanstandeten Probenerhebung in nicht aktenwidriger und daher für den Kassationshof verbindlicher Würdigung der einschlägigen tatsächlichen Verhältnisse

bejaht. Der Kassationsbeklagte erhebt ferner zu Unrecht Anspruch darauf, dass noch der Befund der Fachexperten des Oberkriegskommissariats, dessen Bekanntgabe ihm dieses verweigert hat, beigezogen werde, nachdem er die Richtigkeit des vom thurgauischen Kantonschemiker erstatteten Gutachtens an sich niemals bestritten und das Obergericht dieses Gutachten für sich allein als genügend beweiskräftig erachtet hat. Der objektive Tatbestand einer Uebertretung der Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 15. Dezember 1915 durch den Kassationsbeklagten ist demnach mit dem Obergericht ohne weiteres als erwiesen anzusehen.

3. — Was die subjektive Strafbarkeitsvoraussetzung betrifft, hat der Kassationshof allerdings in dem von der Bundesanwaltschaft angerufenen Urteil vom 8. Mai 1917 i. S. Joss (BGE 43 I N° 18 Erw. 2 S. 125 ff., spez. S. 126) erklärt, dass die Uebertretung nicht mit rechtswidriger Absicht begangen sein müsse, sondern dass blosses Fahrlässigkeit (« la simple négligence ») genüge, und entsprechend noch im Urteil vom 14. September 1917 i. S. Procureur général de l'Etat de Fribourg contre Sallin et Albiez ausgeführt, der Angeklagte habe gegenüber der durch die Feststellung der Abweichung seines Mehls vom offiziellen Typmuster begründeten Präsumption der Uebertretung den Beweis zu leisten, dass er effektiv alles Mehl aus dem Getreide ausgemahlen habe, und dass ihn « kein Verschulden » treffe. Allein in den beiden Urteilen stand die Frage zur Diskussion, ob für die Strafbarkeit der Uebertretung überhaupt ein Verschulden erforderlich sei. Im Anschluss an die Bejahung dieser (im ersteren Falle eingehend erörterten) Frage hat sich der Kassationshof nur beiläufig, ohne jede Begründung, noch im erwähnten Sinne über die Art des Verschuldens geäussert. Er hat sich also mit dem heute zur Widerlegung jener Auffassung angerufenen Art. 3 der BRB vom 12. Februar 1916 noch nicht auseinandergesetzt. Dagegen

hat er im Urteil vom 14. September 1917 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt g. Hasler-Lehmann\* in Anwendung des BRB vom 30. September 1916 /6. Februar 1917 betr. Zählung der Motorfahrzeuge grundsätzlich ausgesprochen, dass wenn in einem Spezialerlass des Bundes mit Strafvorschriften a u s d r ü c k l i c h auf die allgemeinen Bestimmungen des BStR verwiesen sei, wie in jenem BRB, disse Bestimmungen, soweit an sich anwendbar, für die Straftatbestände des betreffenden Erlasses ohne weiteres massgebend seien, und dass demnach die Strafdrohungen des Erlasses mangels einer abweichenden Sondervorschrift gemäss den Art. 11 und 12 BStR rechtswidrigen Vorsatz des Täters voraussetzten. Diese Erwägung, an der unbedenklich festzuhalten ist, muss nun angesichts des Art. 3 des BRB vom 12. Februar 1916 auch für die Uebertretungen der BRBe über die Brotversorgung des Landes und der zugehörigen Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 15. Dezember 1915 gelten. Es ist deshalb, in Berichtigung der bisherigen Stellungnahme des Kassationshofes, der vorliegend vom kantonalen Richter vertretenen Auffassung beizupflichten, wonach der Kassationsbeklagte nur strafbar ist, sofern er die festgestellte Uebertretung v o r s ä t z l i c h begangen hat.

4. — Bleibt demnach weiter zu prüfen, ob das Obergericht den rechtswidrigen Vorsatz des Kassationsbeklagten begründeterweise verneint habe, so ist davon auszugehen, dass der Begriff dieser Schuldform bei einem Vergehen nach Art des hier zur Beurteilung stehenden nicht zu eng gefasst werden darf. Da der Müller das in seinem Betriebe erzeugte Mehl pflichtgemäss auf seine Uebereinstimmung mit dem offiziellen Typmuster zu kontrollieren hat und Abweichungen von diesem Muster, wenigstens in der Farbe, ohne weiteres erkennbar sind, so lässt die Tatsache, dass ein Müller zu weisses Mehl an

seine Kunden abgibt, von vornherein der Vermutung Raum, es handle sich dabei um eine bewusste und damit vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift über das Typmuster, und Freisprechung kann unter solchen Umständen — wie im Urteil i. S. Sallin und Albiez grundsätzlich richtig ausgeführt ist — nur erfolgen, wenn der Angeklagte jene Vermutung durch Nachweis besonderer Entschuldigungsgründe zu entkräften vermag. Vorliegend ist aber nicht klar, ob das Obergericht auf diesen massgebenden Begriff des rechtswidrigen Vorsatzes abgestellt hat. Sein Hinweis lediglich darauf, dass der Kassationsbeklagte seine Müllereiangestellten ausdrücklich ermahnt habe, den Mahlvorschriften gerecht zu werden, genügt nicht ohne weiteres, um seine Kenntnis der tatsächlich trotzdem vorgekommenen Abweichung des abgegebenen Mehls vom Typmuster als ausgeschlossen erscheinen zu lassen. Es bedürfte vielmehr noch weiterer Ausführungen darüber, warum die Akten, wie das Obergericht erklärt, gegen die Annahme dolosen Verhaltens des Kassationsbeklagten sprechen. Insofern ist das obergerichtliche Urteil noch zu ergänzen und die Sache zu diesem Zwecke gemäss Art. 173 OG zurückzuweisen.

Demnach hat der Kassationshof  
e r k a n n t :

Die Kassationsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 30. August 1917 in Anwendung des Art. 173 OG aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen wird.

\* N° 30 dieses Bandes, oben S. 229 ff.